

Satzung
über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung,
der Ausschüsse und des ehrenamtlichen Vorsitzenden
des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein

vom 8. Mai 1980
in der Fassung der Satzung vom 27. Juni 1991

Aufgrund von § 10 Abs. 1 LplG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1972 (GBl. S. 459), geändert durch Gesetze vom 6. Mai 1975 (GBl. S. 257), vom 13. Juni 1978 (GBl. S. 302), vom 11. Juli 1979 (GBl. S. 280) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein am 8. Mai 1980 folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des ehrenamtlichen Vorsitzenden des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein beschlossen:

§ 1

Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien einen pauschalen Durchschnittssatz bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 4 Stunden	80,-- DM
4 bis 6 Stunden	100,-- DM
über 6 Stunden	120,-- DM.

Die gleichen Durchschnittssätze erhalten sie für die Teilnahme an Besprechungen und Besichtigungen, soweit sie vom Verband hierzu eingeladen sind oder die Teilnahme vorher vom Verband genehmigt worden ist.

- (2) Zur Berechnung der Sitzungsdauer wird für die An- und Abfahrt 1 Stunde hinzugerechnet. Bei mehreren Sitzungen u.a. an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.

- (3) Entstehende Fahrtkosten werden gesondert abgerechnet. Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen findet die Verordnung zu § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.
- (4) Bei Dienstgeschäften, die mehr als einen vollen Kalendertag beanspruchen, und bei einer Tätigkeit außerhalb des Verbandsbereiches wird neben der Entschädigung nach Abs. 1 zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen Reisekostenvergütungen nach den für Beamte der Reisekostenstufe C geltenden Vorschriften gewährt.
- (5) Die Absätze 1-4 gelten auch für stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse der Verbandsversammlung, wenn sie als Stellvertreter an Sitzungen, Besprechungen oder Besichtigungen teilnehmen.
- (6) Als Sitzungen im Sinne von Abs. 1 gelten auch Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Verbandsversammlungen und Ausschußsitzungen dienen.

§ 2

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Vorsitzenden

- (1) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsitzende erhält neben dem Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 500,-- DM.
- (2) Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten im Falle der Leitung einer Sitzung die doppelten Ersatzbeträge nach § 1 Abs. 1.

§ 3

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 1.2.1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des ehrenamtlichen Vorsitzenden des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein vom 24.1.1974 außer Kraft.